

bern-saniert.ch

Informationsbroschüre
zum Gebäudesanierungsprogramm
der Stadt Bern



Stadt Bern
Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie



Inhalt

3

1. Einleitung	Seite 4
1.1 Das Gebäudesanierungsprogramm	Seite 4
1.2 Die Ziele	Seite 4
1.3 Überblick Förderbeiträge	Seite 5
2. Gebäudeanalyse und Beratung	Seite 7
2.1 Wer profitiert von der Gebäudeanalyse und Beratung?	Seite 7
2.2 So gehen Sie vor	Seite 7
3. Finanzielle Anreize (Fördergelder)	Seite 9
3.1 Sanierung Gebäudehülle	Seite 9
3.1.1 Wer profitiert?	Seite 9
3.1.2 Wie gehen Sie vor?	Seite 10
3.1.3 Das Kleingedruckte	Seite 11
3.1.4 Übersicht über die Fördergelder für die Wärmedämmung der Gebäudehülle von Liegenschaften in der Stadt Bern	Seite 12
3.2 Sanierung Gebäudetechnik/Haustechnik	Seite 14
3.2.1 Wer profitiert?	Seite 14
3.2.2 Förderbeiträge Kanton Bern	Seite 14
3.2.3 Förderbeiträge der Stadt Bern und des Ökofonds von ewb	Seite 15
4. Kontakt / Links	Seite 21

1. Einleitung

1.1 Das Gebäudesanierungsprogramm

bern-saniert.ch – das Gebäudesanierungsprogramm der Stadt Bern – will Sie als Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer motivieren, Ihr(e) Gebäude energetisch wirkungsvoll zu sanieren. Es setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- **Gebäudeanalyse und Beratung**

Die akkreditierten Fachleute von bern-saniert.ch analysieren Ihr Gebäude (Mehrfamilienhaus mit 4 bis 12 Wohneinheiten) und beraten Sie umfassend im Hinblick auf eine energetische Sanierung. Die Kosten für diese Leistungen werden weitgehend durch den Berner Ökofonds von Energie Wasser Bern (ewb) getragen. Details finden Sie unter Punkt 2.

- **Finanzielle Anreize**

bern-saniert.ch zeigt Ihnen, wie Sie von den verschiedenen Förderprogrammen (Bund, Kanton und Stadt) profitieren können. Je nach Sanierungsvorhaben können Sie von Förderbeiträgen im Umfang von 15–30% der Sanierungskosten profitieren. Details finden Sie unter Punkt 3.

Der städtische Beitrag an die energetische Gebäudesanierung läuft, bis die gesprochenen 1.98 Mio Franken aufgebraucht sind, maximal bis Ende 2010.

1.2 Die Ziele

bern-saniert.ch will einen Beitrag zur Senkung des Energieverbrauchs und des CO₂-Ausstosses leisten und damit zur Eindämmung der Klimaerwärmung beitragen. Dieses Ziel soll primär durch die **Sanierung von Gebäudehüllen** und die **Erneuerung haustechnischer Anlagen** erreicht werden. Hier liegt das grösste Energiesparpotenzial.

Bei einem Gebäude gehen durchschnittlich 70 Prozent der Energie durch die Hülle verloren. Deshalb wird auf nationaler Ebene die energetische Sanierung einzelner Hüllenteile unterstützt (Wände, Fenster, Böden und Dach). Um auch Gesamt-sanierungen zu fördern – diese sind energetisch am sinnvollsten – fördert der

Kanton Bern zusätzlich die Sanierung nach Minergie-Standard. Sowohl der Bund, der Kanton Bern als auch die Stadt Bern unterhalten verschiedene Förderprogramme (siehe Punkt 1.3).

Durch die energetische Sanierung können Sie den Energieverbrauch Ihrer Liegenschaft(en) deutlich senken. Sie sparen damit Nebenkosten, sind weniger abhängig von der Entwicklung der Energiepreise, profitieren von einer Wertvermehrung und leisten einen persönlichen Beitrag zur Bekämpfung der Klimaerwärmung. Zudem leisten Sie einen Beitrag zur Beschäftigungssituation des lokalen Gewerbes in einer wirtschaftlich schwierigen Situation.

1.3 Überblick Fördergelder

Für die energetische Sanierung von Gebäuden stehen folgende Förderbeiträge zur Verfügung:

a) Fördergelder zur Sanierung der Gebäudehülle

1. Bund und Kanton (www.dasgebäudeprogramm.ch)

- Der Bund fördert energetische Sanierungen mit Geldern aus der CO₂-Abgabe. Für die Ausschüttung der Fördergelder sind die Kantone zuständig. Daher werden diese Gelder nachfolgend als «kantonale Förderung» bezeichnet. Gesuche können ab sofort eingereicht werden, die Bearbeitung beginnt im März 2010.
- Beiträge des Kantons Bern an Minergie-Sanierungen.

2. Stadt Bern (www.bern-saniert.ch)

- Gebäudeanalyse und Beratung: Gebäudeanalyse und Beratungen werden vorwiegend vom Berner Ökofonds finanziert.
- Gebäudesanierung: Die Stadt Bern schüttet Fördergelder für die energetische Sanierung der Gebäudehüllen im Umfang von knapp 2 Mio Franken aus. Auf www.bern-saniert.ch können Sie sich über den Stand der verbleibenden Fördergelder informieren.

b) Fördergelder zur Sanierung der Haustechnik

- Im Versorgungsgebiet der ewb: Fördergelder des Berner Ökofonds für Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik und effiziente Beleuchtung. Ausserdem fördert der Ökofonds den Umstieg von Öl auf Gas als Heizenergie.
- Beiträge des Kantons Bern für Sonnenkollektoren, für den Ersatz von Elektroheizungen, für Wärmeerzeugung mit Holz (Raumwärme und Warmwasser) und für den Anschluss einer Liegenschaft an ein Fernwärmenetz.

Detaillierte Informationen zu den verschiedenen Förderbeiträgen für energetische Sanierungen finden Sie unter Punkt 3.

2. Gebäudeanalyse und Beratung

2.1 Wer profitiert von der Gebäudeanalyse und Beratung?

Von der umfassenden Gebäudeanalyse und Beratung können Sie profitieren, wenn Sie Eigentümer/-in einer Liegenschaft sind, die

- in der Gemeinde Bern steht,
- zwischen 4 und 12 Wohnungen aufweist (Sondervereinbarungen für grössere Gebäude sind möglich),
- 1990 oder früher erbaut wurde.

Die Kosten für Analyse und Beratung werden vom Berner Ökofonds der ewb getragen. Sie beteiligen sich als Liegenschaftsbesitzende mit einem Unkostenbeitrag von 50 Franken pro Wohnung.

2.2 So gehen Sie vor

Sie

- melden Ihre Liegenschaft(en) für die Gebäudeberatung beim Amt für Umweltschutz der Stadt Bern an (Anmeldeformular: www.bern-saniert.ch). Falls Sie mehrere Liegenschaften in der Gemeinde Bern besitzen, reichen Sie pro Liegenschaft einen Beratungsantrag ein.
- legen der Anmeldung alle erforderlichen Dokumente bei: Gebäudepläne (Grundriss- und Schnittpläne, Fassade) und Energierechnungen (Energieverbrauch der letzten drei Jahre).
- wählen ein Beraterteam aus (bern-saniert.ch → Beraterteams).
- überweisen Ihren Unkostenbeitrag von 50 Franken pro Wohnung (Einzahlungsschein wird nach Eingang der Anmeldung durch die ewb zugestellt).

Unser Beraterteam (ein/e Haustechniker/-in und ein/e Bauphysiker/-in)

- meldet sich innerhalb von zwei bis vier Wochen und vereinbart mit Ihnen einen Termin für die Begehung der Liegenschaft.
- analysiert den Zustand Ihres Gebäudes (basierend auf den Anforderungen des Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK und den SIA-Normen 380/1)
- arbeitet verschiedene Möglichkeiten zur energetischen Sanierung Ihrer Liegenschaft aus.
- nimmt eine erste Kostenschätzung vor und errechnet das energetische Sparpotenzial der verschiedenen Sanierungsvorschläge.
- stellt Ihnen einen schriftlichen Bericht mit den oben erwähnten Bestandteilen zu (zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch).
- erläutert Ihnen im Beratungsgespräch die Ergebnisse der Analyse und diskutiert mit Ihnen die verschiedenen Sanierungsvarianten.
- fasst für Sie die Ergebnisse des Gespräches in einem Schlussbericht zusammen.

Die Analyse und die Beratung erfolgt innerhalb von drei bis vier Monaten. Anschliessend entscheiden Sie frei, ob, was und wie Sie sanieren möchten. Gebäudeanalyse und Beratung verpflichten Sie zu keinen weiteren Schritten.

3. Finanzielle Anreize (Fördergelder)

Je nach dem, ob Sie die Gebäudehülle (siehe Punkt 3.1) oder die Gebäudetechnik/Haustechnik (Punkt 3.2) sanieren wollen, müssen Sie unterschiedlich vorgehen, um von Fördergeldern zu profitieren.

Auf www.dasgebäudeprogramm.ch finden Sie wichtige Informationen dazu. Sollten Sie Fragen haben, steht Ihnen das Beratungsteam von bern-saniert zur Seite und hilft Ihnen, den Überblick über die verschiedenen Fördergefässe zu behalten.

3.1 Sanierung der Gebäudehülle

3.1.1 Wer profitiert?

Von finanziellen Anreizen für die energetische Sanierung können alle Eigentümer/-innen profitieren, unabhängig von der Grösse ihrer Liegenschaft. Es gelten also nicht dieselben Einschränkungen wie bei der Gebäudeanalyse und Beratung (siehe Punkt 2.1).

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit Sie kantonale Fördergelder beantragen können:

- Ihr Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Beginnen Sie mit dem Bau vor Erhalt des Förderbeschlusses, tun Sie dies auf eigenes Risiko.
- Ihre Liegenschaft wurde vor dem Jahr 2000 erstellt (Datum rechtskräftige Baubewilligung)
- Nur bisher beheizte Gebäudeteile sind förderberechtigt (Mindesttemperatur 16°C, Ausnahme: Ausbau Estrich).
- Der Beitrag für Ihr Gesuch muss mindestens 1000 Franken betragen (ohne kantonale Zusatzförderungen).

Akzeptiert der Kanton Ihr Gesuch, erhalten Sie – für Liegenschaften auf Gemeindegebiet – zusätzliche Fördergelder der Stadt Bern. Diese städtischen Gelder werden anhand des Betrages des eingegeben Projektes zugesichert. Der Förderbeitrag ist als Kostendach zu verstehen. Die effektive Auszahlung erfolgt nach Einreichen der Schlussabrechnung und wird im Fall von Minderkosten angepasst.

Für Gesamt-sanierungen nach Minergie-Richtlinien, kann eine kantonale Zusatzförderung beantragt werden.

Die Höhe der zu erwartenden Förderbeiträge können Sie anhand der Übersicht in Kapitel 3.1.4 berechnen. Alle Antragssteller werden gleich behandelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung oder eine bestimmte Fördersumme.

3.1.2 Wie gehen Sie vor?

- Füllen Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Baubegleiter/-in oder einer akkreditierten Fachperson das «Gesuch für Fördergeld zur Gebäudesanierung» aus (www.dasgebäudeprogramm.ch) und reichen Sie dieses beim Kanton ein: Das Gebäudeprogramm, Bearbeitungsstelle Kanton Bern, Neugasse 10, 8005 Zürich
- Für jedes Gebäude muss ein eigenes Gesuch gestellt werden. Klären Sie vorher ab, ob Sie eine Baubewilligung für das geplante Sanierungsprojekt benötigen und machen Sie die Eingabe rechtzeitig. Gesuche werden in der Regel innerhalb 4 Wochen bearbeitet.
- Sanieren Sie Ihre Liegenschaft innerhalb zweier Jahre nach Bewilligung des Fördergesuchs.
- Reichen Sie nach Beendigung der Bautätigkeit die «Ausführungsbestätigung» mit allen erforderlichen Beilagen bei der Bearbeitungsstelle des Kantons Bern ein. Für die auszahlenden Förderbeiträge sind ausschliesslich die renovierten Bauteile und die tatsächlich anfallenden Kosten ausschlaggebend. Die definitive Höhe der kantonalen Förderbeiträge wird festgelegt und die notwendigen Informationen an die Stadt weitergeleitet. Daraufhin wird Ihnen die Stadt den städtischen Förderbeitrag überweisen.

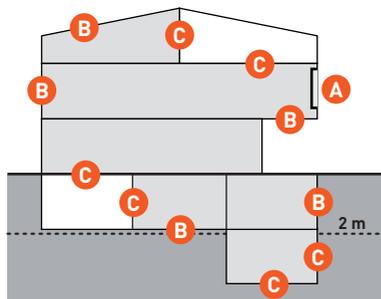
3.1.3 Das Kleingedruckte

- Das Amt für Umweltschutz der Stadt Bern verfolgt die Wirkung des Förderprogramms. Mit der Annahme von städtischen Fördergeldern erklären Sie sich damit einverstanden, in den drei Jahren nach der Sanierung an einer Evaluation teilzunehmen, in welcher Sie dem Amt für Umweltschutz Auskunft über den Energieverbrauch Ihrer Liegenschaft erteilen.
- Das Amt für Umweltschutz behält sich das Recht vor, Begehungen oder Stichproben vor Ort vorzunehmen. Sollte sich dabei herausstellen, dass Ihre Angaben im Gesuch nicht den ausgeführten Ausmassen oder der energetischen Qualität entsprechen, verfällt jeglicher Anspruch auf einen Förderbeitrag.
- Das Amt für Umweltschutz kann zugesagte Förderbeträge widerrufen oder Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, zurückfordern, wenn
 - die Beiträge mittels falschen Angaben erwirkt wurden.
 - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck gemäss verwendet wurden.
 - die Auflagen des Förderprogramms zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.
- Die geförderten Projekte sollen zur Nachahmung anregen. Sie werden daher als Beispiele für die Öffentlichkeit dokumentiert. Die Liegenschaftsbesitzenden geben mit dem Einreichen des Fördergesuchs das Einverständnis, dass bestimmte, objektbezogene Daten (Fotos der Liegenschaft, Energiedaten usw.) vom Amt für Umweltschutz in anonymisierter Form veröffentlicht werden können. Der Schutz der Privatsphäre bleibt gewahrt.

3.1.4 Übersicht über die Fördergelder für die Wärmedämmung der Gebäudehülle von Liegenschaften in der Stadt Bern

A) Kantonale und städtische Förderung von Einzelbauteilen

Zu sanierende Gebäudeteile:



Das Gebäudeprogramm fördert in der ganzen Schweiz einheitlich die verbesserte Wärmedämmung von Einzelbauteilen in bestehenden Gebäuden. Einzelbauteile sind Fenster, Wände, Böden und das Dach.

U-Wert Bedingungen für Einzelbauteile:

	Einzelbauteil	U-Wert Bedingung oder Nachweis Minergie-Modul für entsprechendes Bauteil
A	<ul style="list-style-type: none"> Fenster (mit Glasabstandshalter aus Kunststoff oder Edelstahl) 	$U_{\text{Glas}} \leq 0.70 \text{ W/m}^2\text{K}$ (EN673)
B	<ul style="list-style-type: none"> Dach Wand gegen aussen (Fassade) Boden gegen aussen (Untersicht) Wand im Erdreich (bis 2 m) Boden im Erdreich (bis 2 m) 	$U \leq 0.2 \text{ W/m}^2\text{K}$
C	<ul style="list-style-type: none"> Wand gegen unbeheizt Decke gegen unbeheizt (Estrichboden) Boden gegen unbeheizt (Kellerdecke) Wand im Erdreich (tiefer 2 m) Boden im Erdreich (tiefer 2 m) 	$U \leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$

Finanzielle Förderung von Einzelbauteilen durch «Das Gebäudeprogramm» und Stadt:

	Das Gebäudeprogramm	Stadt	Total
A	Fr. 70.-/m ²	Fr. 30.-/m ²	Fr. 100.-/m ²
B	Fr. 40.-/m ²	Fr. 20.-/m ²	Fr. 60.-/m ²
C	Fr. 15.-/m ²	Fr. 15.-/m ²	Fr. 30.-/m ²

B) Kantonale Zusatzförderung bei Gebäudesanierungen nach MINERGIE®

Der Minergie-Standard ist ein freiwilliger Baustandard, der den rationellen Energieeinsatz und die breite Nutzung erneuerbarer Energien bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebensqualität, Sicherung der Konkurrenzfähigkeit und Senkung der Umweltbelastung ermöglicht.

Die folgenden Anforderungen müssen eingehalten werden:

- Primäranforderung an die Gebäudehülle
- Lüfterneuerung mittels einer Komfortlüftung
- Minergie-Grenzwert (gewichtete Energiekennzahl)
- Nachweis über den thermischen Komfort im Sommer
- Zusatzanforderungen, je nach Gebäudekategorie, betreffend Beleuchtung
- gewerbliche Kälte- und Wärmeerzeugung
- Begrenzung der Mehrkosten gegenüber konventionellen Vergleichsobjekten auf maximal 10%

Für Sanierungen nach Minergie oder Minergie-Eco erhalten Sie vom Kanton Bern folgende Förderbeiträge:

Energiebezugsfläche (EBF)	100 – 250 m ²	> 250 m ²
Förderbeiträge	pauschal Fr. 15'000.-	Fr. 60.-/m ²

Für Sanierungen nach Minergie-P oder Minergie-P-Eco erhalten Sie vom Kanton Bern folgende Förderbeiträge:

Energiebezugsfläche (EBF)	100 – 250 m ²	> 250 m ²
Förderbeiträge	pauschal Fr. 25'000.-	Fr. 100.-/m ²

Bei einer Förderung von MINERGIE® / MINERGIE ECO® / MINERGIE P® / MINERGIE P ECO® werden durch den Kanton Bern keine weiteren Beiträge für die Haustechnik ausgerichtet. Die Labelgebühr für Minergie-Bauten wird nach definitiver Erteilung des Labels durch den Kanton rückerstattet. Es ist zulässig, kantonale Fördergelder an die Gebäudehülle sowie Beiträge des Kantons für Minergie-Sanierungen zu kumulieren.

3.2 Sanierung der Gebäudetechnik/Haustechnik

3.2.1 Wer profitiert?

Wenn Sie die Gebäude- oder Haustechnik Ihrer Liegenschaft energetisch sanieren wollen, können Sie von verschiedenen Förderprogrammen profitieren. Der Kanton Bern sowie der Ökofonds der ewb unterstützen aus verschiedenen Gefässen den Ersatz von Haustechnik-Komponenten. Alle Programme haben unterschiedliche Vorgaben und Laufdauer. Informieren Sie sich frühzeitig. Alle in der Folge aufgeführten Förderprogramme finden Sie auch im Internet unter den, in Kapitel 4 angegebenen Links.

3.2.2 Förderbeiträge Kanton Bern

Ersatz bestehender Elektro-Direktheizungen durch andere Wärmeerzeuger

- a) Ersatzwärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien:
Beitrag pauschal Fr. 2500.–
 - b) Hydraulische Heizwärmeverteilung:
Beitrag pauschal Fr. 10'000.– pro Ersatzwärmeerzeugung
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmezeugungen und hydraulische Wärmeverteilungen, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Elektro-Direktheizungen ersetzen. Die neue Ersatzwärmeerzeugung ist so auszugestalten, dass sie 100% des Heizenergiebedarfs des bestehenden Gebäudes decken kann.

Wird die Ersatzwärmeerzeugung mit Öl oder Gas betrieben, wird nur ein Förderbeitrag an die hydraulische Wärmeverteilung ausgerichtet.

- Die bestehende, elektrische Wärmezeugungsanlage muss vollständig demontiert werden. Das neue Heizsystem muss den Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (KEV) entsprechen.
- Erfolgt die Ersatzwärmeerzeugung mit einer Wärmepumpe, muss die Warmwasseraufbereitung ebenfalls zu 100% über die Wärmepumpe erfolgen. Die Wärmepumpe und die eventuelle Erdwärmesonde müssen das internationale Wärmepumpen-Gütesiegel aufweisen.
- Erfolgt die Ersatzwärmeerzeugung mit einem Holzkessel, muss dieser zumindest während der Heizsaison auch das Warmwasser aufbereiten. Der Holzheizkessel muss das Gütesiegel von Holzenergie Schweiz aufweisen.
- Erfolgt die Ersatzwärmeerzeugung durch Anschluss an ein Wärmenetz, sind nur Wärmenetze beitragsberechtigt, bei denen mindestens 50% des Nutzenergieanteils durch erneuerbare Energien oder Abwärme erzeugt wird. Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung oder Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.

Sonnenkollektoren für Warmwasser und Heizungsunterstützung

- a) Zertifizierte Kompaktsysteme mit System-Prüfbericht:
Beitrag pauschal bis zu 10m² Absorberfläche Fr. 2000.–
 - b) Kollektoranlagen > 10m² Absorberfläche:
Beitrag Absorberfläche Fr. 200.– /m²
- Beitragsberechtigt sind neue Anlagen, die Erweiterung bestehender Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen, die älter als 20-jährig sind.
 - Kompaktsysteme müssen von einem anerkannten Prüfinstitut zertifiziert sein.
 - Die Kollektoren müssen die Qualitätsprüfung nach der europäischen Norm EN 12975 bestanden haben oder eine SPF-Nummer aufweisen.
 - Für grosse Anlagen kann eine Nutzenergieberechnung verlangt werden.

Wärmeerzeugung mit Holz für Raumwärme und Warmwasser

- a) Vollautomatische Feuerung für 20–70 kW Wärmebedarf
Fr. 700.– plus Fr. 90.–/kW
- b) Feuerung ab 70 kW Wärmebedarf
Fr. 50.– pro MWh/a

- Die Wärmeerzeugung muss mindestens 75% des Heizenergiebedarfs der angeschlossenen Energiebezugsflächen decken. Der maximal beitragsberechtigte Heizenergiebedarf von Gebäuden beträgt bei 2 000 Volllaststunden pro Jahr:
 - bei einem Baujahr vor 1980 $\leq 70\text{W/m}^2$ EBF
 - bei einem Baujahr nach 1980 $\leq 50\text{W/m}^2$ EBF
- Die Anforderungen der Luftreinhalteverordnung 2012 müssen erfüllt sein
- Die Feuerungsanlage muss das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz tragen. Der Konformitätsnachweis nach Art. 20a der Luftreinhalteverordnung LRV muss erbracht werden.

Wärmenetze (Fernwärme, gemäss Artikel 26 Absatz 3 EnG)

Netzneubau oder Erweiterung
Fr. 50.– pro MWh/a

- Beitragsberechtigt ist die Wärmelieferung mit vertraglicher Regelung an Dritte, die nicht auf dem gleichen Grundstück sind (nach ZGB Art. 943). Angerechnet wird Wärme aus erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme. Der beitragsberechtigte Heizenergiebedarf wird auf gleiche Art bestimmt wie bei der Wärmeerzeugung mit Holz (siehe oben).

3.2.3 Förderbeiträge der Stadt Bern und des Ökofonds von ewb

Förderbeiträge des Berner Ökofonds an Wärmepumpenanlagen für das Jahr 2010 bei Heizungssanierungen (gelten nur im Stromversorgungsgebiet von ewb).

Allgemeines

Förderbeiträge werden nur bei Heizungssanierungen gesprochen. Unterstützt werden zudem nur Wärmepumpen, die von anerkannten Instituten geprüft wurden (www.ntb.ch/3895.html). Bei bivalenten Heizsystemen (Wärmepumpen mit ergänzendem Heizsystem) ist ein Mindestdeckungsgrad von 80% durch die Wärmepumpe erforderlich. Für Wärmepumpenanlagen, die eine Energiebezugsfläche bis ca. 1000m² versorgen, sind standardisierte Beiträge vorgesehen. Für grössere Anlagen kann die Unterstützung im Einzelfall festgelegt werden.

Höhe der Beiträge

Die Förderbeiträge orientieren sich an der zu beheizenden Fläche, der so genannten Energiebezugsfläche (EBF). Die ewb legt pro Jahr die genauen Beiträge sowie den maximalen Jahresrahmenkredit fest, der zur Förderung von Wärmepumpen im Rahmen des Ökofonds zur Verfügung steht. Für den Einbau einer Sole-Wasser- oder Grundwasser-Wärmepumpe wird ein höherer Beitrag ausbezahlt als für eine Luft-Wärmepumpe. Bei Neubauten werden keine Förderbeiträge gesprochen. Beiträge Dritter müssen im Beitragsgesuch und in der Endabrechnung ausgewiesen werden. Sobald Beiträge Dritter vorliegen, werden die Beiträge des Ökofonds entsprechend gekürzt. Der Förderbeitrag wird nach Eintreffen der Fertigstellungsanzeige (Kopie Inbetriebnahmeprotokoll oder Schlussrechnung) ausbezahlt.

Gesuche

Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen (an bereits fertig gestellte Anlagen werden nachträglich keine Beiträge ausbezahlt).

1. Beitragsgesuch anfordern bei Joachim Baum: joachim.baum@ewb.ch, Telefon 031 321 33 85, bei Thomas Schneider: thomas.schneider2@ewb.ch, Telefon 031 321 36 45 oder unter www.ewb.ch/foerderbeitrag herunterladen.
2. Einsenden an: Energie Wasser Bern, MPK, Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern.

3. Die schriftliche Bestätigung des Förderbeitrags wird durch die ewb an die Geschwister/-in geschickt, eine Kopie geht an den Installateur oder Planer. Das Gesuch ist 8 Monate gültig.
4. Installation und Inbetriebnahme der Anlage.
5. Der Förderbeitrag wird nach Eingang der Fertigstellungsanzeige (Kopie Inbetriebnahmeprotokoll oder Schlussrechnung per Mail/Post) ausbezahlt.

Förderbeiträge des Berner Ökofonds an Sonnenkollektoranlagen für das Jahr 2010 (gelten nur im Strom- und Gasversorgungsgebiet von ewb).

Allgemeines

Sonnenkollektoranlagen müssen einen jährlichen Bruttowärmeertrag von mehr als 400 Kilowattstunden pro Quadratmeter (kWh/m²) nachweisen. Unterstützt werden nur Kollektoren, die von anerkannten Instituten geprüft wurden. Solarthermische Anlagen für private Schwimmbadheizungen werden nicht unterstützt. Die Förderbeiträge gelten für Anlagen bis 60 m² Absorberfläche. Bei grösseren Anlagen kann die Unterstützung im Einzelfall festgelegt werden.

Höhe der Beiträge

Die Beiträge werden auf der installierten Absorberfläche berechnet und gelten für Anlagen bis zu einer Grösse von 60 m². Pro Quadratmeter Absorberfläche werden Fr. 280.– vergütet. Dieser Beitrag ist mit jenem des Kantons Bern kumulierbar. Der Förderbeitrag wird nach Eingang der Fertigstellungsmeldung (Kopie Inbetriebnahmeprotokoll oder Schlussrechnung) ausbezahlt. Die ewb legt pro Jahr den maximalen Beitrag/m² sowie den maximalen Jahresrahmenkredit fest, der zur Förderung von Sonnenkollektoranlagen zur Verfügung steht.

Gesuche

Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen (an bereits fertig gestellte Anlagen werden nachträglich keine Beiträge ausbezahlt).

1. Beitragsgesuch anfordern bei Joachim Baum: joachim.baum@ewb.ch, Telefon 031 321 33 85, bei Thomas Schneider: thomas.schneider2@ewb.ch, Telefon 031 321 36 45 oder unter www.ewb.ch/foerderbeitrag herunterladen.

2. Einsenden an: Energie Wasser Bern, MPK, Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern.
3. Die schriftliche Bestätigung des Förderbeitrags wird durch die ewb an die Geschwister/-in geschickt, eine Kopie geht an den Installateur oder Planer. Das Gesuch ist 10 Monate gültig.
4. Die Anlage wird realisiert.
5. Der Förderbeitrag wird nach Eingang der Fertigstellungsanzeige ausbezahlt. (Kopie Inbetriebnahmeprotokoll oder Schlussrechnung).

Förderbeiträge des Berner Ökofonds an Solarstromanlagen für das Jahr 2010 (gelten nur im Stromversorgungsgebiet von ewb).

Höhe der Beiträge

Der Förderbeitrag gilt für Anlagen mit einer Solarzellenleistung von 2 bis maximal 20 Kilowatt Peak, kurz kWp. Die Solarstromanlage muss auf überbautem Gebiet installiert werden. Anlagen auf Gärten oder Brachland werden nicht unterstützt. Der Förderbeitrag besteht aus einem Investitionsbeitrag, der pro kWp installierte Leistung bestimmt wird. Beiträge Dritter müssen im Beitragsgesuch ausgewiesen werden. Die Höhe der Beiträge, der Gesamtjahreskredit und die Gültigkeit der Förderaktion werden jeweils Ende Jahr von der ewb neu festgelegt und publiziert.

Förderungsbeitrag:

Mindestgrösse 2 kWp, maximale Grösse 20 kWp Fr. 1000.– pro kWp

Gesuche

Das Gesuche ist vor Baubeginn einzureichen.

1. Beitragsgesuch anfordern bei: Joachim Baum, joachim.baum@ewb.ch, Telefon 031 321 33 85 – Thomas Schneider, thomas.schneider2@ewb.ch Telefon 031 321 36 45 oder unter www.ewb.ch/foerderbeitrag herunterladen und mit allen Unterlagen.
2. Einsenden an: Energie Wasser Bern, MPK, Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern.

-
3. Die schriftliche Bestätigung des Förderbeitrags wird durch die ewb an die Geschwister/-in gesandt, eine Kopie geht an den Installateur oder Planer.
 4. Die Solaranlage wird realisiert.
 5. Fertigstellung/Inbetriebnahmemeldung: Die Inbetriebnahmemeldung wird für integrierte Anlagen spätestens 24 Monate, für angebaute Anlagen spätestens 15 Monate nach der Anmeldung eingereicht und enthält mindestens folgende Angaben/Unterlagen:
 - Kopie Abnahmeprotokoll oder Schlussrechnung mit Inbetriebnahmedatum
 - allfällige Änderungen gegenüber der Anmeldung

Infos / Links

Sie wollen eine Solaranlage bauen und suchen nach geeigneten Fachleuten? Unter www.swissolar.ch finden Sie wertvolle Informationen: Das Verzeichnis «Die Solarprofis» (www.solarprofis.ch) unterstützt Sie auf der Suche nach qualifizierten Herstellern, Planern oder Installateuren in Ihrer Nähe.

20

4. Kontakt / Links

Kontakt

Stadt Bern
Amt für Umweltschutz
bern-saniert.ch
Brunngasse 30
Postfach 124
3000 Bern 7
bern-saniert@bern.ch

Gesuche für Gebäudesanierungen sind zu senden an

Das Gebäudeprogramm
Bearbeitungsstelle Kanton Bern
Neugasse 10
8005 Zürich

Links

- Gebäudesanierungsprogramm Stadt Bern:
www.bern-saniert.ch
- Förderbeiträge Gebäudeprogramm:
www.dasgebäudeprogramm.ch
- Förderbeiträge Kanton Bern:
www.bve.be.ch → Amt für Umweltkoordination und Energie
- Förderprogramme des Berner Ökofonds von ewb:
www.ewb.ch → Förderprogramme
- Überblick über alle Fördergelder in Ihrer Gemeinde
www.energiefranken.ch
- Tipps für Sanierungen:
www.bau-schlau.ch
- Fragen zu Solarenergie:
www.swissolar.ch
www.bern-solar.ch

21



Stadt Bern
Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie



Das Stil-Upgrade fürs Bad.

**Warmwasser aus Ihrem
eigenen Kraftwerk.**

Profitieren Sie von der Aktion
«100 Solardächer für Bern».
www.bernsolar.ch